

Tiefbauamt

Oliver Studer, Bauingenieur FH, Projektleiter
Industriestrasse 2, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon +41(0)33 225 89 17, Fax +41 (0)33 225 84 25
oliver.studer@thun.ch, www.thun.ch



Information

Version Januar 2012

401.9 Lärmsanierung Gemeindestrassen Thun Erläuterungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen

Worum geht es?

Die Lärmschutzverordnung des Bundes verpflichtet die Stadt Thun (und andere Strasseneigentümer), den Lärm entlang ihrer Strassen zu ermitteln und dort, wo Grenzwerte überschritten sind, die Strassen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bis spätestens 2018 zu sanieren.

Die aufliegenden Lärmsanierungsprojekte zeigen die Lärmbelastungen und vorgesehenen Massnahmen pro Gebäude.

Wie wurde der Lärm ermittelt?

- Lärm kann man weder messen noch berechnen; Lärm ist eine Frage des subjektiven Empfindens. Schall hingegen kann man messen oder berechnen. Die Masseinheit dafür heisst Dezibel A (dBA).
- Für jedes Gebäude wird der Schallpegel mit einem vorgegebenen Computermodell nach allgemein gültigen Vorschriften berechnet. Ausgangslage sind der Verkehr (Zusammensetzung und Menge) und die signalisierten Geschwindigkeiten. Messungen werden nur so viele durchgeführt, wie zur Eichung des Computermodells nötig sind. Die Schallpegel sind Durchschnittswerte pro Jahr, unterteilt nach Tag und Nacht. Der Schwerverkehr ist berücksichtigt.
- Um der stetigen Verkehrsentwicklung gerecht zu werden, sind die Pegel (IST) mit einer jährlichen Verkehrszunahme auf plus 20 Jahre hochgerechnet. Die Lärmschutzmassnahmen sind somit auf den Zeithorizont +20 Jahre festgelegt.

Wie wird der Lärm beurteilt?

Nach gesetzlich festgelegten Grenzwerten. Es wird unterschieden zwischen Tag und Nacht und nach Empfindlichkeitsstufen (ES), basierend auf den Nutzungszonen und den Lärmvorbelastungen:

- Der Immissionsgrenzwert (IGW) ist der vom Bund festgelegte Wert für schädlichen und lästigen Lärm. Ab diesem Wert ist der Strasseneigentümer sanierungspflichtig. Er ist auch der Zielwert für die Sanierung.
- Der Grenzwert für Fenster (GWF) zeigt, ab welcher Belastung Schallschutzfenster eingebaut werden.
- Der Alarmwert (AW) ist ein Indiz für besondere Dringlichkeit.

	Immissionsgrenzwert (IGW) Wohnen/Büro + Gewerbe		Fenstergrenzwert (GWF) Wohnen/Büro + Gewerbe		Alarmwert (AW)	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
Empfindlichkeitsstufe II (Wohnzonen)	60/65	50/55	68/70	58/65	70	65
Empfindlichkeitsstufe III (Gewerbezone; Mischzone und lärmvorbelastete Wohnzone)	65/70	55/60	68/70	58/65	70	65
Empfindlichkeitsstufe IV (Arbeitszone)	70	60	73/75	63/70	75	70

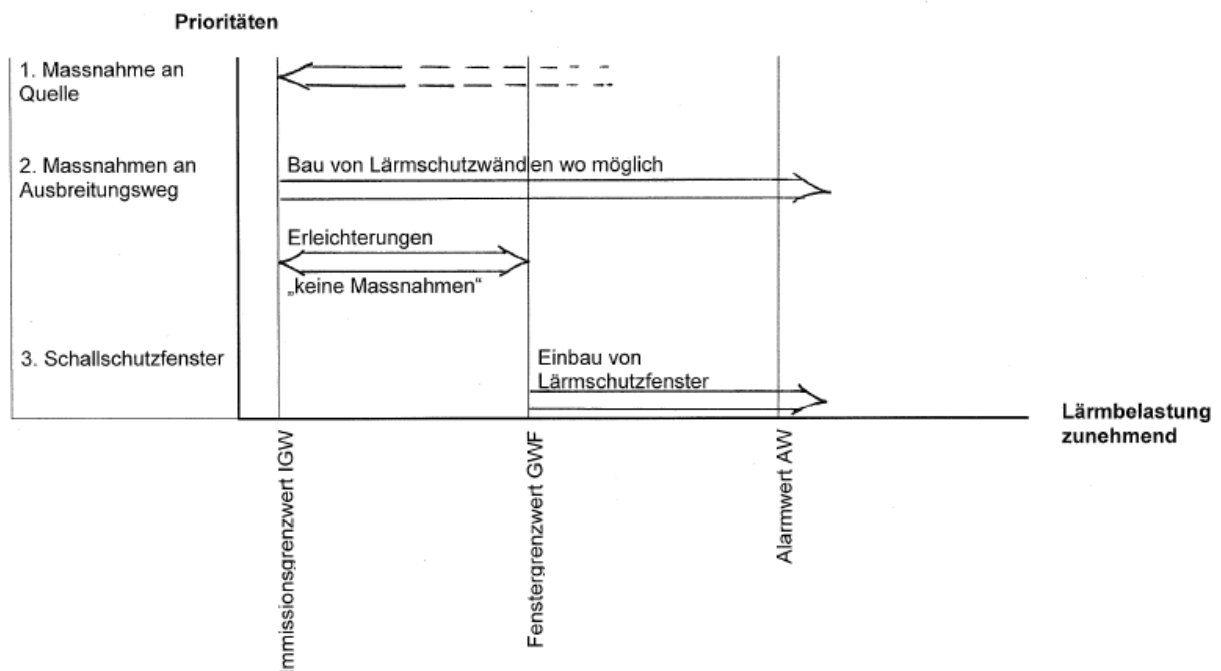
Belastungsgrenzwerte tags (06-22 Uhr) und nachts (22-06 Uhr) [Angaben in Dezibel (A)]

Die Empfindlichkeitsstufen sind parzellengenau im Zonenplan und Baureglement der Stadt Thun definiert.

Wann und wo ist die Stadt Thun sanierungspflichtig?

Nur bei Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen (Wohn- und Schlafzimmer, Büros, Praxen etc.), die vor dem 1. Januar 1985 bewilligt wurden und bei denen der Immissionsgrenzwert (IGW) überschritten ist.

Was umfasst die Sanierung?



Die Lärmschutzverordnung gibt eine strikte Prioritätenhierarchie vor:

1. Priorität Massnahmen an der Quelle, d.h. an der Strasse z.B. Geschwindigkeitsreduktionen).
2. Priorität Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg zwischen der Strasse und den Gebäuden (namentlich Lärmschutzwände). Wo solche vorgesehen sind, ist im Situationsplan des Lärmsanierungsprojektes ersichtlich.
Erleichterung In sehr vielen Fällen kann keine Wand gebaut werden, weil z.B. kein Platz vorhanden ist, die Sichtweiten von Ausfahrten verdeckt werden, andere Interessen, wie z.B. Ortsbildschutz oder Denkmalpflege überwiegen, oder eine Wand unverhältnismässige Kosten verursachen würde. In solchen Fällen spricht man von "Erleichterungen". Dies bedeutet, dass der Immissionsgrenzwert überschritten bleibt. Gründe, die zu einer solchen Erleichterung führen, muss die Stadt den betroffenen Gebäudeeigentümern in einer anfechtbaren Verfügung eröffnen.
3. Priorität Schallschutzfenster sind dort einzubauen, wo eine Wand nicht möglich ist (Erleichterungen) und wo der Grenzwert für Fenster (GWF) erreicht oder überschritten ist (es müssen beide Bedingungen erfüllt sein).

Wichtig! Es ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, Fenster gegen Wände oder Wände gegen Fenster zu tauschen!

Wie ist das Lärmsanierungsprojekt zu lesen?

Im Situationsplan des Lärmsanierungsprojektes sind ein Teil der Grundlagen, die Beurteilungspunkte und die Gebäude mit Überschreitungen dargestellt (Darstellung gemäss Legende auf Plan).

In der Tabelle „Lärmbelastungskataster“ des Lärmsanierungsprojektes sind die Beurteilungspegel IST und +20 Jahre aufgeführt. Gebäude mit Überschreitungen sind in den gleichen Farben wie im Plan markiert.

Die Erleichterungsanträge sind mit Begründung beigelegt. Diese werden nach der Auflage mittels einer durch die Grundeigentümer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

Zu welchem Zeitpunkt werden die Massnahmen umgesetzt?

Das Gesetz verlangt die Sanierung bis 2018. Die Lärmsanierung der Gemeindestrassen Thun ist im Investitionsbudget vorgesehen und unverbindlich in einem separaten Informationsblatt „Grobe Termin-Übersicht“ aufgezeigt.

Wer hat was zu bezahlen?

Die im Lärmsanierungsprojekt aufgeführten Massnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Strasseneigentümers. Grundeigentümer haben nur jene Kosten zu übernehmen, soweit sie Zusatzbegehren betreffen.

Wie geht es konkret weiter?

Als Grundeigentümer oder Anwohner müssen Sie nichts unternehmen. Das Tiefbauamt wird von Amtes wegen an die Grundeigentümer mit Liegenschaften mit Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes (IGW) gelangen, um die weiteren Schritte einzuleiten.

Interventionsmöglichkeiten und Fragen?

Gegen das Lärmsanierungsprojekt gibt es keine Einsprachemöglichkeit. Fragen oder Mitteilungen der Grundeigentümer sind schriftlich an das Tiefbauamt der Stadt Thun mit Angabe von Liegenschaftsadresse, Parzellenummer und Grundeigentümer einzureichen. Nach Ablauf der Auflagefrist und vor Versand der Verfügung oder des Projektstarts werden die Grundeigentümer vom Projektleiter kontaktiert. Einsprachen sind nur zu den Erleichterungsverfügungen oder im Baubewilligungsverfahren für die Wände möglich.

Per Brief: Tiefbauamt, Oliver Studer, Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun

Per Mail: oliver.studer@thun.ch

Bereits durch Eigentümer lärmsanierte Fenster

Bei einer verfügten Sanierung wird ein Rückerstattungsanspruch geprüft, sofern ein Anspruch besteht und die durch den Eigentümer getätigten Investitionen die Anforderungen erfüllen.

Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Informationen

Eidgenössische Lärmschutzverordnung

www.admin.ch/ch/d/sr/8/814.41.de.pdf

Kantonale Lärmschutzverordnung

www.sta.be.ch/belex/d/BAG-pdf/BAG_09-116.pdf

Homepage BAFU (Bundesamt für Umwelt)

www.bafu.admin.ch/laerm